

Satzung

des Ski – Club Prien am Chiemsee

§ 1

Der Ski - Club Prien am Chiemsee wurde am 25.11.1935 gegründet und hat seinen Sitz in Prien am Chiemsee. Er ist in das Vereinsregister in Traunstein (VR 40252)* eingetragen.

Der Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Gesundheit durch Pflege der Leibesübungen als Mittel zur körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigung seiner erwachsenen und jugendlichen Mitglieder. Der Verein ist aus diesem Zweck Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der zuständigen Unterorganisation.

Durchführung von Skiveranstaltungen, Skitouren, Trainingskursen, Skigymnastik und Lauftraining.

Ausbildung und Anstellung von zur sachgemäßen Leitung der unter 1. erwähnten Übungsarten erforderlichen technischen Leitern, ferner Beschaffung hierzu erforderlicher Literatur.

Jugendpflege, Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Durchführung von Jugendtagen, Lehrgängen und Versammlungen.

Politische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Ski-Club Prien a. Chiemsee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Mitgliederzahl und die Dauer des Vereins sind unbeschränkt; eine Auflösung des Vereins ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

§ 6

- 1) Als Mitglied in den Verein eintreten kann nur, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat.
- 2) Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht eine Jugendabteilung.

§ 7

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- 1) Mitglieder, die den Deutschen Meistertitel errungen haben,
- 2) Mitglieder, die sich um den Skilauf und seine Förderung besonders verdient gemacht haben.

§ 8

Mitglied des Vereins kann werden, wer dieses Vereinsstatut sowie das Status und die jeweils geltenden Beschlüsse des BLSV anerkennt.

Die Aufnahme vollzieht der Vorstand, unter nachträglicher Genehmigung des Vereinsausschusses.

§ 9

Durch die Mitgliedschaft beim Verein und dessen Zugehörigkeit zum BLSV sind die Mitglieder des Vereins bei erfolgter namentlicher Meldung beim BLSV unfallversichert.

Das gleiche gilt auch für Jugendliche von 14 – 18 Jahren und für Kinder unter 14 Jahren (deren zahlenmäßige Meldung genügt)

§ 10

1. Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet. Der Austritt hat schriftlich oder mündlich beim Vorstand oder dessen Stellvertretern des Vereins zu erfolgen. Mit der Abmeldung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Die Beiträge sind voll zu zahlen, auch für das Jahr, in dem der Austritt (oder Ausschluss) erfolgt.

3. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben vorher Rechenschaft abzulegen.

§ 11

Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinschädlichem Verhalten und bei groben Vergehen gegen die Vereins- und Verbandssatzungen oder –Beschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb wie außerhalb des Vereins, ferner bei Verzug in der Bezahlung der Beiträge über 3 Monate hinaus. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Vereinsversammlung innerhalb zwei Wochen zulässig, Mitglieder, die gegen Verbandssatzungen oder Verbandsbeschlüsse handeln, kann der Kreis-Bezirks- oder Verbandsvorstand ausschließen. Sie scheiden damit auch aus dem Verein aus.

Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Vereinsmitglied von der Einleitung des Ausschließungsverfahrens durch die Verbandsinstanzen oder dem Vereinsvorstand in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitgliedes im Verein.

Insbesondere hat er sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden, Kassen des Vereins usw. an den Vereinsvorstand herauszugeben.

Die Bestimmungen des § 10 finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in

- a) Zahlung der Vereinsbeiträge
- b) Der Beachtung und Innehaltung der Vereins- und Verbandssatzung, der Versammlungs- und Verbandstagsbeschlüsse sowie aller Maßnahmen der Instanzen des BLSV.
- c) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

§ 13

Die Rechte der Mitglieder bestehen in

- a) dem Anteil an allen durch die Satzung des Vereins gewährleisteten Einrichtungen des Vereins;
- b) der Teilnahme am Vereinsvermögen nur nach Maßgabe dieser Satzung und des allgemeinen Vereinsrechts.

Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 14

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Versammlung festgelegt.

§ 15

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet:

- a) durch den Vorstand (§ 16)
- b) den Vereinsausschuss (§ 16)
- c) die Versammlung und Hauptversammlung (§ 18)

§ 16

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Ist der Vorstand verhindert, ist einer der vorgenannten zeichnungsberechtigt.

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, weitere Ausschussmitglieder in die Vorstandschaft aufzunehmen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Hauptversammlung (Generalversammlung) (§27 BGB). Der Vorstand wie die Vorstandsmitglieder des Vereinsausschusses werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Neuwahl muss vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt (§ 27 Abs. 2 BGB).

Ersatzwahlen können auch in Monatsversammlungen stattfinden. Wählbar sind alle über 21 Jahre alten Vereinsmitglieder.

Im Einzelnen sind die Befugnisse

1) des 1. Vorsitzenden

- a) Leitung des Vereins
- b) Leitung der Sitzungen, Versammlungen und Hauptversammlungen
- c) Schriftliche Genehmigung der vom Kassier zu bezahlenden Rechnungen
- d) Überwachung der Vereinsfunktionäre

2) des 1. Kassiers

- a) Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher
- b) Einnahme der Beiträge und sonstigen Zuwendungen
- c) Begleichung der genehmigten Ausgaben
- d) Rechnungslegung (Kassenabschluss)

Zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten steht der Vereinsausschuss zur Verfügung. Er besteht neben dem 1. Vorstand und dem Kassier, aus dem 2. Vorstand, Sportwart, Schriftführer, Zeugwart, den Jugendwarten und Referenten und aus höchstens weiteren acht Mitgliedern. Sie sind ebenfalls durch die Hauptversammlung zu bestätigen.

Dem Vorstand und Vereinsausschuss steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihm von der Versammlung überwiesen werden und in allen Dringlichkeitsfällen. Letztere unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch die Versammlung. Er hat ferner für die genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

§ 17

Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken ist in jedem Falle der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 18

1. Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden regelmäßig Ausschusssitzungen der gewählten Ausschussmitglieder statt, in welchen über die geschäftlichen und technischen Fragen beraten und beschlossen wird. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe wenigstens 4 Tage vorher. In beiden Fällen ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Am Schluss eines jeden Jahres findet eine Hauptversammlung statt. Diese beschäftigt sich insbesondere mit
 - a) der Rechnungslegung und den Geschäftsberichten,
 - b) den Neuwahlen bzw. Ersatzwahlen
 - c) der Abänderung der Satzung (§ 33 BGB)
 - d) der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) der Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)
 - f) der Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe darauf anträgt (§ 37 BGB Abs. 1) oder wenn während des Jahres Neu- oder Ersatzwahlen notwendig werden.
4. Die Einberufung aller Hauptversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung – 14 Tage vorher -. In beiden allen Fällen ist die Tagesordnung mit bekannt zu geben.

§ 19

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.
2. Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten.
3. Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Dieselbe ist vor Eintritt in die Verhandlung zu genehmigen.

4. Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben der Hand.

Auf Antrag ist in besonderen Fällen eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.

5. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. (§ 33 BGB).
6. Zur Änderung des § 1 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich (§ 33 Abs. 1 BGB). Zur Änderung der §§ 10, 11, 19 und 20 ist die Zustimmung von neun Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 20

Der Verein wird aufgelöst, wenn ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt und eine Hauptversammlung mit neun Zehntel Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Schulden damit gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen oder in anderer Weise entstanden sind. Das restliche Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt an die Marktgemeinde Priem am Chiemsee, die es und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Die Vereinssatzung vom 28.11.1964 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Diese Satzung wurde am 22.10.1993 durch die Jahreshauptversammlung mit 52 gegen 0 Stimmen angenommen und tritt nach Eintragung in das Registergericht in Kraft.

Gezeichnet:

Erich Mayer
(1. Vorsitzender)

Rupert Donauer
(2. Vorsitzender)

Gerhard Ruf
(1. Kassier)

* Vereinsregistersitz angepasst am 14.09.2014